

# SATZUNG

## § 1 (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein führt den Namen "Elterninitiative Grundschule Werdenfelsstraße". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein hat den Zweck der kindlichen und außerschulischen Förderung, Erziehung und Betreuung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z. B.

- Erarbeitung eines Konzeptes für situationsbezogene und familienergänzende Erziehung
- Unterhaltung eines Kindergartens oder Kindertagesstätte auf dieser Grundlage
- Übernahme und Fortführung einer bestehenden Mittagsbetreuung

## § 3 (Mitglieder, Beginn und Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft ist natürlichen und juristischen Personen offen, die bereit sind, Vereinszweck und –ziel zu fördern.

Mit der Aufnahme eines Kindes in die Mittagsbetreuung ist die Mitgliedschaft eines oder beider Erziehungsberechtigten (Partnermitglied) in den Verein verbunden. Die Erziehungsberechtigten erhalten gemeinsam eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Partnermitglied ist vom Mitgliedsbeitrag nach § 4 befreit.

Über einen Antrag der Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Sollte dieser die Aufnahme ablehnen, kann der Antragsteller der Ablehnung der Aufnahme widersprechen. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Der Widerspruch ist dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit 4-wöchiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss ist möglich bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes oder bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist, kann der Ausschluss durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem Ausscheidenden keine Ansprüche gegen den Verein zu.

## § 4 (Mitgliedsbeitrag)

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mittel, die dem Verein aus seiner Tätigkeit und aus etwaigem Vermögen zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwenden. Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen werden nicht ausgeschüttet. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, somit jeweils vom 1. September eines Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

## § 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Elternversammlung

## § 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Finanzvorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand delegiert die Leitung der Einrichtungen des Vereins an die pädagogische Leiterin / den pädagogischen Leiter und die Verwaltungsleiterin / den Verwaltungsleiter. Die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und pädagogischer Leitung sowie Verwaltungsleitung wird schriftlich geregelt. Mit der Verwaltungsleitung einer Einrichtung des Vereins kann auch ein Vorstandsmitglied beauftragt und für diese Tätigkeit beim Verein angestellt und bezahlt werden. Für Abschluss und Kündigung des Vertrages bedarf es der Zustimmung der Elternversammlung.

Der Vorstand legt einmal jährlich den Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung ab. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. An den Sitzungen des Vorstandes kann der/die pädagogische Leiter/in und der/die Verwaltungsleiter/in beratend teilnehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Pauschaltätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Vereinsintern gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in der Weise beschränkt, dass zu den folgenden Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:

- Änderung der inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins
- Eingehen von finanziellen Verpflichtungen i. H. v. mehr als 5.000 EUR
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Ausschluss von Eltern bzw. Kindern

Vorstandsmitglied sollte nur sein, wer Vereinsmitglied ist.

### **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich und zwar für das erste Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden. Die schriftliche Einladungsform ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per email erfolgt.

Sie ist auch einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlichem Antrag unter Angabe des Anliegens fordern. Die Einberufung hat in diesem Falle unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung tritt frühestens acht und spätestens vierzehn Tage nach Einberufung zusammen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden (ausgenommen im Falle des § 10) mit Stimmenmehrheit gefasst.

### **§ 9 (Elternversammlung)**

In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Elterninitiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder alle Eltern an, deren Kind eine Einrichtung der Elterninitiative besucht. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Die Elternversammlungen werden protokolliert und von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden und bedarf deren Zustimmung für die in § 7 der Satzung bezeichneten Rechtsgeschäfte.

Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem wählbaren Erziehungsberechtigten und einem entsprechenden Stellvertreter für jede Gruppe in der Mittagsbetreuung. Die Aufgaben des Elternbeirates werden im pädagogischen Konzept der Mittagsbetreuung festgelegt. Zwei Mitglieder des Elternbeirates nehmen an den Sitzungen des Forums der Mittagsbetreuung teil.

### **§ 10 (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern)**

Zu einem Beschluss, der zu einer Änderung der Satzung führt, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitgliedes enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### **§ 11 (Liquidation)**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur gemeinnützigen Verwendung für die Erziehung von Kindern innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Vereins. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens sind im Falle der Auflösung des Vereins vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 12 (Inkrafttreten der Satzung)**

Die Satzung tritt mit deren Feststellung in Kraft.

München, 28. Oktober 2020